

Satzung der Segler-Vereinigung Pegnitz e. V.

(Stand: 10.02.2010)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen "Segler-Vereinigung Pegnitz e. V."
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Pegnitz und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein kann Mitglied des Deutschen Seglerverbandes, des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und des Bayerischen Seglerverbandes sein. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird dann auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu den vorgenannten Verbänden vermittelt.

§ 2 Vereinszweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinstätigkeit

- 1.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Förderung und Pflege des sportgerechten Segelns auf allen Gewässern,
 - b) Vermittlung und Pflege einer guten Seemannschaft,
 - c) Ausbildung der Mitglieder, hier vor allem der Jugendlichen, im Segelsport,
 - d) Durchführung von Lehrgängen zur Erlangung von Führerscheinen aller Klassen,
 - e) fachliche Beratung aller Interessierten des Wassersports.
- 2.) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge entschädigt werden.
- 3.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 3.) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitglieder

1.) Mitglieder sind die ausübenden und fördernden Mitglieder, die jugendlichen Mitglieder, die Familienmitglieder, die Ehrenmitglieder sowie die Gastmitglieder.

2.) Ausübende Mitglieder sind alle Mitglieder, die den Segelsport im Verein aktiv betreiben.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Vereinszweck unterstützen und die den Segelsport im Verein nicht aktiv betreiben.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Jugendmitgliedschaft verlängert sich bis zum Abschluss der Berufsausbildung oder des Studiums, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Über 18 Jahre alte Mitglieder haben die Ausbildungs- oder Studienzeit durch Vorlage einer Semesterbescheinigung o. Ä. bis zum 28.02. jeden Jahres nachzuweisen. Fehlt der Nachweis, werden sie als ausübende Mitglieder im Verein geführt.

Familienmitglieder sind Ehepartner/Lebenspartner sowie Kinder ausübender Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Segelsport oder innerhalb des Vereines besondere Verdienste erworben haben. Sie werden in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ernannt.

Gastmitglieder sind Mitglieder im Verein für die Dauer eines Lehrganges oder einer Veranstaltung.

3.) Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Platzordnung und ggfs. weitere von der Jahreshauptversammlung beschlossene Regelungen geben. Diese sind für alle Mitglieder in gleicher Weise verbindlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung und bei einer Gastmitgliedschaft durch das Ende des Lehrganges oder der Veranstaltung.

2.) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder die Interessen des Vereines verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seine Entscheidung für sofort vollziehbar erklären.

4.) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 7 Beiträge

1.) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Beitrag ist bis spätestens 30.04. des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung.

2.) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

3.) Bei besonderem Finanzierungsbedarf können Umlagen erhoben werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Bootsmann, dem Jugendwart und dem Sportwart. Die Aufgaben von Bootsmann, Jugendwart und/oder Sportwart können auch von einem oder mehreren anderen Mitglied(ern) des Vorstandes wahrgenommen werden; die Anzahl der Mitglieder des Vorstands verringert sich dann entsprechend. Ansonsten können verschiedene Vorstandsämter nicht in einer Person vereinigt werden.

2.) Die beiden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.

3.) Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden im Innenverhältnis wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gastmitglieder sind nicht wählbar und nicht wahlberechtigt.

5.) Den Vorsitzenden obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 2.) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch eine Einladung der Mitglieder in Textform einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- 3.) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Gastmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 4.) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn bei der Wahl des ersten Vorsitzenden oder des zweiten Vorsitzenden ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied und ansonsten ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 5.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 11 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1.) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 2.) Ist die gemäß Ziffer 1.) einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der Einladung zu dieser erneuten Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wird.
- 3.) Die Liquidation erfolgt durch den bei Auflösung amtierenden Vorstand i.S.v. § 26 BGB.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger oder für den Fall deren Ablehnung an die Stadt Pegnitz, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.